

B e s c h l u s s

Geschäftsverteilung für das Jahr 2012 im richterlichen Dienst

I. Besetzung der Kammern

Kammer 1:	Richter am ArbG Hartmut M a i e r (sV)
Kammer 2:	Richter am ArbG Thomas M ü n c h s c h w a n d e r
Kammer 3:	Richterin am ArbG Nicole S c h ä f e r
Kammer 4:	Richterin Ramona H a b l i t z e l
Kammer 5:	Richterin am ArbG Petra S e l i g
Kammer 6:	Direktor des ArbG Martin G r e m m e l s p a c h e r
Kammer 7:	Richterin Kerstin P i e p e n b r i n k
Kammer 8:	Richter am ArbG Jürgen R e n n e r t
Kammer 9:	Richterin am ArbG Silke A l t m a n n
Kammer 10:	Richter am ArbG Andreas N a g e l

II. Vertretung

Es werden vertreten in der angegebenen Reihenfolge:

d. Vors. der Kammer 1	durch d. Vors. der Kammer 3, 5, 8, 7, 9, 10, 2, 4, 6
d. Vors. der Kammer 2	durch d. Vors. der Kammer 9, 6, 4, 10, 1, 3, 7, 5, 8
d. Vors. der Kammer 3	durch d. Vors. der Kammer 1, 8, 5, 6, 9, 10, 2, 4, 7
d. Vors. der Kammer 4	durch d. Vors. der Kammer 10, 2, 9, 6, 8, 1, 3, 7, 5
d. Vors. der Kammer 5	durch d. Vors. der Kammer 8, 1, 3, 6, 9, 10, 2, 4, 7

d. Vors. der Kammer 6	durch d. Vors. der Kammer 7, 10, 2, 9, 4, 5, 8, 1, 3; in Verfahren aus dem fachlichen Zuständigkeitsbereich der Kammer 6 (Verfahren gem. § 2 Abs.1 Nr.1 und 2, § 2a Abs.1 Nr.3 und 4 ArbGG) erfolgt die Vertretung durch d. Vors. der Kammer 1, 10, 2, 9, 4, 5, 8, 3, 7
d. Vors. der Kammer 7	durch d. Vors. der Kammer 6, 9, 2, 10, 8, 5, 4, 3, 1
d. Vors. der Kammer 8	durch d. Vors. der Kammer 5, 3, 1, 2, 4, 6, 9, 10, 7
d. Vors. der Kammer 9	durch d. Vors. der Kammer 2, 4, 6, 7, 10, 5, 8, 1, 3
d. Vors. der Kammer 10	durch d. Vors. der Kammer 4, 7, 9, 2, 6, 8, 1, 3, 5

Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche gegen eine(n) Kammervorsitzende(n) oder über eine Selbstablehnung ist der (die) jeweilige 2. Vertreter(in) zuständig, bei deren Verhinderung die weiteren Vertreter.

III. Zuständigkeiten

1. Es werden zugewiesen der

Kammer 1: a) alle Verfahren aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe mit den Anfangsbuchstaben

A und P.

b) alle Verfahren aus dem kirchlichen Dienst (Ziff. V 4).

c) alle Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes (Ziff. V 4).

Kammer 2: alle Verfahren aus den Amtsgerichtsbezirken **Gernsbach** (Forbach, Gernsbach, Loffenau und Weisenbach) und **Rastatt** (Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Gaggenau, Iffezheim, Kuppenheim, Muggensturm, Ötigheim, Rastatt und Steinmauern).

Kammer 3: alle Verfahren aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe mit den Anfangsbuchstaben

H, J, K, X und Y.

Kammer 4: alle Verfahren aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe mit den Anfangsbuchstaben

B und O.

Kammer 5: a) Verfahren aus den Amtsgerichtsbezirken **Baden-Baden** und **Bühl** nach Maßgabe von Ziffer III 2

b) alle Verfahren aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe mit dem Anfangsbuchstaben

F.

Kammer 6: a) alle Verfahren aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe mit den Anfangsbuchstaben

R und W.

b) Verfahren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 ArbGG

Kammer 7: alle Verfahren aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe mit dem Anfangsbuchstaben

T, U, V und Z.

Kammer 8: alle Verfahren aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe mit den Anfangsbuchstaben

G, I und N.

Kammer 9: a) alle Verfahren aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe mit den Anfangsbuchstaben

E und Q.

b) Verfahren aus den Amtsgerichtsbezirken **Baden-Baden** und **Bühl** nach Maßgabe von Ziffer III 2.

Kammer 10: alle Verfahren aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe mit den Anfangsbuchstaben

C, L und M.

2. Alle Verfahren aus den Amtsgerichtsbezirken **Baden-Baden** (Baden-Baden) und **Bühl** (Bühl, Bühlertal, Hügelsheim, Lichtenau, Ottersweier, Rheinmünster, Sinzheim) werden in Blöcken von je 5 Verfahren abwechselnd den Kammern 5 und 9 zugewiesen. Abweichend hiervon werden Eilverfahren (Ga- und BVGa-Verfahren) aus diesen Amtsgerichtsbezirken der bis zu diesem Zeitpunkt mit Eilverfahren am geringsten belasteten Kammer der Kammern 5 und 9 zugewiesen, bei gleicher Belastung der Kammer 5.
3. Alle Verfahren, an denen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (Ziff. V 4) beteiligt sind, mit Ausnahme der Eingruppierungsstreitigkeiten und die Verfahren, für die ansonsten nach Ziff. III keine Zuständigkeit gegeben ist (Anfangsbuchstaben **D** und **S**), werden den Kammern 1 bis 10 im Turnus zugewiesen. In Verfahren, die in das Hauptzuweisungsregister einzutragen sind, nimmt Kammer 2 an dem Turnus jeweils erst ab dem Tag teil, an dem die Kammer in diesem Register eine um mindestens 20 Verfahren geringere Belastung aufweist als die niedrigste Belastung, die für eine der übrigen Kammern vermerkt ist. Sie scheidet aus der Zuweisung des Turnus wieder aus, sobald sie im Hauptzuweisungsregister dieselbe Belastung wie eine andere Kammer erreicht hat.
4. Vollstreckungsabwehrklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung fallen in die Zuständigkeit der Kammer, die für den Hauptprozess zuständig war oder zuständig ist. Schließt sich nach einem Verfahren auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ein Hauptsacheverfahren an, folgt die Zuständigkeit dafür derjenigen des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes. Verfahren, in denen nach Klag- oder Antragsrücknahme oder einer Klagänderung nochmals (ggf. neben anderen Streitgegenständen) derselbe Streitgegenstand anhängig gemacht wird, fallen in die Zuständigkeit der ursprünglich mit dem Streitgegenstand befassten Kammer.
5. Klagen nach Vergleichsanfechtungen werden der schon mit der Sache befassten Kammer zugeteilt. Gleiches gilt bei Verweisung bzw. Abgabe von Rechtsstreitigkeiten vom Urteilsverfahren ins Beschlussverfahren und umgekehrt, bei der Prozesstrennung gemäß § 145 ZPO, bei der Aufnahme des Rechtsstreits gegen oder durch den Insolvenzverwalter, der Anrufung eines nach § 5 AktO weggelegten Verfahrens sowie für Verfahren, die wegen eines Zustellungsmangels an das verweisende Gericht zurückgegeben und nach Behebung des Mangels dem Arbeitsgericht zugeleitet wurden.
6. Rechtshilfeersuchen werden in der Reihenfolge der Eingänge den einzelnen Kammern gleichmäßig zugewiesen, beginnend mit der Kammer, deren Ordnungszahl auf diejenige Kammer folgt, der im vorangegangenen Geschäftsjahr zuletzt ein Rechtshilfeersuchen zugewiesen worden ist. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Ersuchen entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Bei AR-Angelegenheiten nach § 4 JVEG ist derjenige Vorsitzende zuständig, dessen Kammer der betreffende ehrenamtliche Richter zugewiesen ist und zu deren Sitzung er herangezogen wurde. Sonstige richterlich zu bearbeitende AR-Sachen werden, soweit sich keine Zuständigkeit nach Ziff. III 1,4 und 5 ergibt, der Kammer 6 zugewiesen.

7. Bei der Zuständigkeitsermittlung sind die Zuständigkeitsregeln in folgender Reihenfolge zu beachten:

- a) Ziffer III 4, 5 und 6
- b) fachliche Zuständigkeit der Kammer 6
- c) fachliche Zuständigkeit der Kammer 1
- d) sonstige Zuständigkeit für den öffentlichen Dienst gem. III 3
- e) räumliche Zuständigkeiten
- f) Zuständigkeiten nach Anfangsbuchstaben

Die fachliche Zuständigkeit ist bereits dann gegeben, wenn einer von mehreren Streitgegenständen darunter fällt.

IV. Zuteilung der Verfahren

1. Zuständig für die geschäftsmäßige Abwicklung der Zuweisung ist die Eingangsgeschäftsstelle. Diese führt über die Zuweisung für die Dauer des Geschäftsjahres gesonderte Register:

- a) In das Hauptzuweisungsregister werden die Ca- und BV-Verfahren eingetragen.
- b) Ein gesondertes Register wird für Rechtshilfeersuchen sowie ein weiteres Register für Eilverfahren (Ga- und BVGa-Verfahren) geführt.
- c) Für die Verfahren aus den Amtsgerichtsbezirken Baden-Baden und Bühl wird ein Nebenregister geführt, welches die Zuteilung der Verfahren auf die Kammern 6 und 9 entsprechend der Regelung in Ziffer III 2 dieses Geschäftsverteilungsplans ermöglicht.

2. In den Registern wird für die Kammer 1 bei jeder 5. Stelle, für die Kammer 6 bei jeder 3. Stelle und für die Kammer 7 bei jeder 2. Stelle eine Freistelle eingetragen.

3. a) In das Hauptzuweisungsregister werden zuerst diejenigen Verfahren für jede einzelne Kammer eingetragen, für die nach Ziffer III 1, 4 und 5 eine besondere Zuständigkeit besteht.

b) Die im Turnus zu verteilenden Verfahren (Ziffer III 3) werden wie folgt zugewiesen:

- aa) Die an jedem Arbeitstag bis 24.00 Uhr eingegangenen Verfahren werden am darauf folgenden Arbeitstag in alphabetischer Reihenfolge nach den Namen der am Verfahren beteiligten Arbeitgeber sortiert. Abweichend hiervon werden die an einem Wochenende oder Feiertag gemeinsam mit den bis 7.00 Uhr des darauf folgenden Arbeitstages und mit den am davor liegenden Arbeitstag eingegangenen Verfahren wie in Satz 1 beschrieben sortiert.

Wird ein Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeleitet, so gilt das Verfahren zum Zwecke der Zuweisung als an dem Tag eingegangen, an dem die Akte der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt wird. Dasselbe gilt für gerichtsinterne Abgaben.

- bb) Die einzelnen Verfahren werden entsprechend der alphabetischen Sortierung der im Hauptzuweisungsregister am geringsten belasteten Kammer zugewiesen bis ein zahlenmäßiger Ausgleich zwischen den Kammern erreicht ist. Bei gleicher Belastung wird zuerst der numerisch niedrigeren Kammer ein Verfahren zugewiesen.
- Gehen an einem Arbeitstag mehrere Verfahren gegen denselben Arbeitgeber ein, so werden sie alle der Kammer zugewiesen, der das erste Verfahren gegen diesen Arbeitgeber zugewiesen worden ist.
- cc) Nach der Eintragung eines BV-Verfahrens, eines Verfahrens aus dem öffentlichen Dienst sowie eines Verfahrens aus der fachlichen Zuständigkeit der Kammer 6 bleibt jeweils die folgende Stelle, nach der Eintragung eines Eingruppierungsverfahrens des öffentlichen Dienstes aus der fachlichen Zuständigkeit der Kammer 1 bleiben jeweils die zwei folgenden Stellen unberücksichtigt und werden mit dem Vermerk „BV“, „ÖD“, „AK“, bzw. „EG“ versehen.
- dd) An jedem Monatsletzten stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, ob in einer Kammer ein Masseverfahren eingegangen ist. Ist dies der Fall, so wird den anderen Kammern unter Berücksichtigung der Entlastungen nach Ziffer IV 2 die Differenz zwischen dem tatsächlichen Eingang und dem statistischen Wert gutgeschrieben. Die Eingangsgeschäftsstelle versieht die Eintragung mit dem Vermerk "Masseausgleich".
- c) Eilverfahren sind der Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar nach dem Eingang der Antragschrift vorzulegen. Sie werden nach ihrem zeitlichen Eingang in das Register für Eilverfahren eingetragen. Handelt es sich um ein im Turnus zu verteilendes Verfahren (Ziff. III 3) wird das Verfahren sogleich der im Register für Eilverfahren am geringsten belasteten Kammer zugewiesen, bei gleicher Belastung der numerisch niedrigeren Kammer. Werden mehrere Eilsachen der Eingangsgeschäftsstelle gleichzeitig vorgelegt, erfolgt nach Eintragung der Verfahren, für die eine besondere Zuständigkeit besteht, die Verteilung der im Turnus zuzuweisenden Verfahren in alphabetischer Reihenfolge.
- d) Verfahren, für die sich eine Zuständigkeit nach Ziffer III 5 ergibt, werden in die Zuweisungsregister nicht eingetragen.
- e) Wird ein Verfahren an eine andere Kammer abgegeben, so wird das Verfahren an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben. Der Turnus der abgebenden Kammer wird hierdurch nicht berührt; anstelle des abgegebenen Verfahrens wird der Kammer ein Verfahren gemäß Ziffer III 1 zugewiesen. Das Verfahren wird bei der aufnehmenden Kammer als Neueingang gezählt.
- f) Ist eine Urlaubsvertretung wegen gleichzeitigen Urlaubs des Vertreters durch den Folgevertreter zu leisten, werden zu Beginn des Urlaubs zugunsten des Folgevertreters für jede zusammenhängende Vertretungswoche 3 Freistellen in das Hauptzuweisungsregister eingetragen; der Kammer des ordentlichen Vertreters werden über das Hauptzuweisungsregister 3 zusätzliche Verfahren zugeteilt. Soweit eine Kammer mit reduziertem Deputat zu vertreten ist, reduziert sich der Ausgleich auf 2 Verfahren.

V. Räumliche Zuständigkeit, Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben, Begriffsbestimmungen

- 1.a) In Beschlussverfahren (BV- und BVGa-Verfahren) ist für die räumliche Zuständigkeit der Sitz des Betriebes maßgeblich, hilfsweise der Sitz des Unternehmens.
 - b) Maßgebend für die Zuweisung anderer Rechtssachen nach Gebieten ist der Ort der Arbeitsleistung, im Falle des beendeten Arbeitsverhältnisses der letzte keinen Schwankungen unterliegende Ort der Arbeitsleistung. Dies gilt entsprechend, wenn in dem Rechtsstreit der Hinterbliebene eines Arbeitnehmers Partei ist. Unterliegt der Ort der Arbeitsleistung tatsächlichen Änderungen, fällt er in die Gebiete mehrerer Kammern oder liegt er außerhalb des Gerichtsbezirks, so sind die nachfolgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge maßgebend:
 - a) Sitz des Betriebes
 - b) Wohnsitz der beklagten Partei
 - c) Wohnsitz der klagenden Partei
 - d) behaupteter Erfüllungsort
 - c) Kann danach keine räumliche Zuständigkeit ermittelt werden, gilt die Rechtssache als ein Verfahren aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe.
- 2.a) Maßgebend für die Zuweisung der Rechtssache nach Anfangsbuchstaben sowie für die alphabetische Sortierung nach Ziffer III 6 sowie IV 3 b) und c) ist die Bezeichnung (Name) des Arbeitgebers. Ist kein Arbeitgeber am Prozess beteiligt, so ist, falls auf beiden Seiten Arbeitnehmer am Prozess beteiligt sind, die Bezeichnung des gemeinsamen Arbeitgebers, in den sonstigen Fällen die Bezeichnung des Beklagten maßgebend.
 - b) Bei natürlichen Personen ist der erste Buchstabe des Familiennamens, bei Einzelfirmen der Familienname des Inhabers, ansonsten der erste Buchstabe der Firmenbezeichnung maßgeblich. Bei einer BGB-Gesellschaft ist maßgeblich der von ihr geführte Name. Besteht ein solcher nicht, ist die Bezeichnung des ersten benannten Gesellschafters maßgebend.
 - c) Ist bei Einzelfirmen der Familienname des Inhabers nicht benannt, erfolgt eine vorläufige Zuweisung nach der in der Klageschrift gewählten Bezeichnung.
 - d) Ist ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes oder wegen persönlicher Haftung im Zusammenhang mit seinem Amt (z. B. § 61 InsO) beteiligt, so richtet sich die Kammerzuständigkeit in den Fällen, in denen er die Partei ist, nach der Bezeichnung des Insolvenzschuldners. Dabei gelten die vorangehenden Bestimmungen.
 - e) In Beschlussverfahren richtet sich die Kammerzuständigkeit nach der Bezeichnung des Arbeitgebers des betroffenen Betriebes.
 - f) Bei der Bestimmung der Bezeichnung und eines Familiennamens der Partei werden Artikel, Adelsprädikate, akademische Grade und unselbständige Zusätze, insbesondere: D', Da, De, Di, La, Le, Mac, Mc, S', ten, van, nicht berücksichtigt. Zeichen und Zahlen werden weggelassen.

3. Sind auf der Seite eines Rechtsstreits, die die Zuständigkeit bestimmt, mehrere Personen beteiligt, so richtet sich die Kammerzuständigkeit nach der Bezeichnung der in der Klageschrift als erste benannten Partei.

4. „Verfahren aus dem öffentlichen Dienst“ sind diejenigen Rechtssachen, bei denen der Bund, ein Land, eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine europäische Institution oder Organisation Arbeitgeber sind. Dasselbe gilt für Forschungsanstalten, die im Eigentum der vorgenannten Arbeitgeber sind.

„Verfahren aus dem kirchlichen Dienst“ sind diejenigen Rechtssachen, bei denen eine Religionsgemeinschaft oder ein Mitglied eines kirchlichen Wohlfahrtsverbandes Arbeitgeber sind.

„Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes“ sind diejenigen Rechtssachen, bei denen die Eingruppierung nach dem TVöD, TV-L, BAT, kirchlichen AVR oder einem sonstigen Tarifvertrag, der von einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (im Sinne des Absatzes 1) oder einer Tarifgemeinschaft von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes abgeschlossen wurde, im Streit steht.

5. „Masseverfahren“ sind mehr als zehn Verfahren, deren Streitgegenstand im Wesentlichen identisch ist und die denselben Arbeitgeber betreffen. Kündigungsschutzverfahren gelten nicht als Masseverfahren. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium. Der „statistische Wert“ wird wie folgt berechnet: Die ersten zehn Verfahren werden voll gezählt; für die bis zu zehn folgenden Verfahren wird nur ein Verfahren gerechnet. Bei mehrfach zählenden Verfahren (IV 3 b, cc) ist auch der statistische Wert zu vervielfachen.

VI. Sonstiges

1. Ist ein Vorsitzender länger als eine Kalenderwoche durch Krankheit oder Kur an der Ausübung seiner Dienstgeschäfte verhindert, so werden die Verfahren, für die eine Zuständigkeit der betreffenden Kammer nach Ziffer III 1 und 2 besteht im Turnus nach Ziff. III 3 verteilt. Auch eine Zuweisung von Eilverfahren erfolgt ab diesem Zeitpunkt für die Dauer der Dienstunfähigkeit nicht. Im Hauptzuweisungsregister werden für jeden weiteren Werktag, an dem die Dienstunfähigkeit andauert, zwei Freistellen eingetragen und mit dem Vermerk „K“ versehen.

2. Die Eintragung des statistischen Wertes nach Ziffer. IV 3 b) dd) und die Freistellen der Krankheitsentlastung erfolgt auch auf den generellen Freistellen der Kammern 1, 6 und 7 nach Ziffer IV 2.

3. Ist ein Verfahren einer unzuständigen Kammer zugewiesen worden, so wird die Rechtssache nach IV. 3. e) an die zuständige Kammer abgegeben. Eine Abgabe nach Ablauf von drei Wochen nach Schluss der (ersten) Güteverhandlung ist nicht zulässig. Vielmehr wird die Kammer, die zuerst mit der Sache befasst war, dann für diese zuständig. Gleiches gilt auch für den Fall des Parteiwechsels. Ein zu einem späteren Zeitpunkt erfolgter Parteiwechsel berührt die Zuständigkeit nicht.

4. Ein Irrtum in der Zuweisung berührt den Turnus im Übrigen nicht.
5. Soweit für Verfahren der ehemaligen Kammer 11 (Aktenzeichen 09 und älter) Entscheidungen zu treffen sind, ist die Kammer 5 zuständig. IV 3 d gilt nicht.
6. Für richterliche Entscheidungen in abgeschlossenen Verfahren der bisherigen Kammer 7 (Aktenzeichen /10 und älter) ist die Kammer 3 und in abgeschlossenen Verfahren der Kammer 11 (Aktenzeichen /10) die Kammer 7 zuständig. Gleiches gilt für die Zuständigkeiten nach III 5.

Maier

Münchschwander

Altmann

Rennert

Gremmelspacher